Satzung

der Ortsgemeinde Osann-Monzel

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Waldwege vom 02.10.2013

Der Gemeinderat Osann-Monzel hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) sowie des § 2 Abs. 1 und der §§ 7, 8, 9 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 1

Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen

- (1) Die Ortsgemeinde erhebt wiederkehrende Beiträge für die Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten von Feld-, Weinbergs- und Waldwegen einschließlich Entwässerungseinrichtungen.
- (2) Beiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen. Dies ist im Einzelfall zu überprüfen und entsprechend festzustellen.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft. Alle entgegenstehenden Vorschriften treten mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Osann-Monzel, den 18.01.2021

Ortsgemeinde Osann-Monzel

Oftsbürgerm**é**iste